BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 14/08 S

L 27 B 1818/07 R (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 2359/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. April 2008 - L 27 B 1818/07 R - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Durch Beschluss vom 15.4.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9.11.2007, mit dem das Klageverfahren ausgesetzt worden war, zurückgewiesen.

2 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 10.8.2008 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.

3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss *(§§ 153 Abs 4, 158 Satz 3 SGG)* nicht zugelassenen Revision. Die Klägerin will sich vorliegend mit der sinngemäß eingelegten Beschwerde nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel zum BSG nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss der Klägerin zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.

4 Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS